

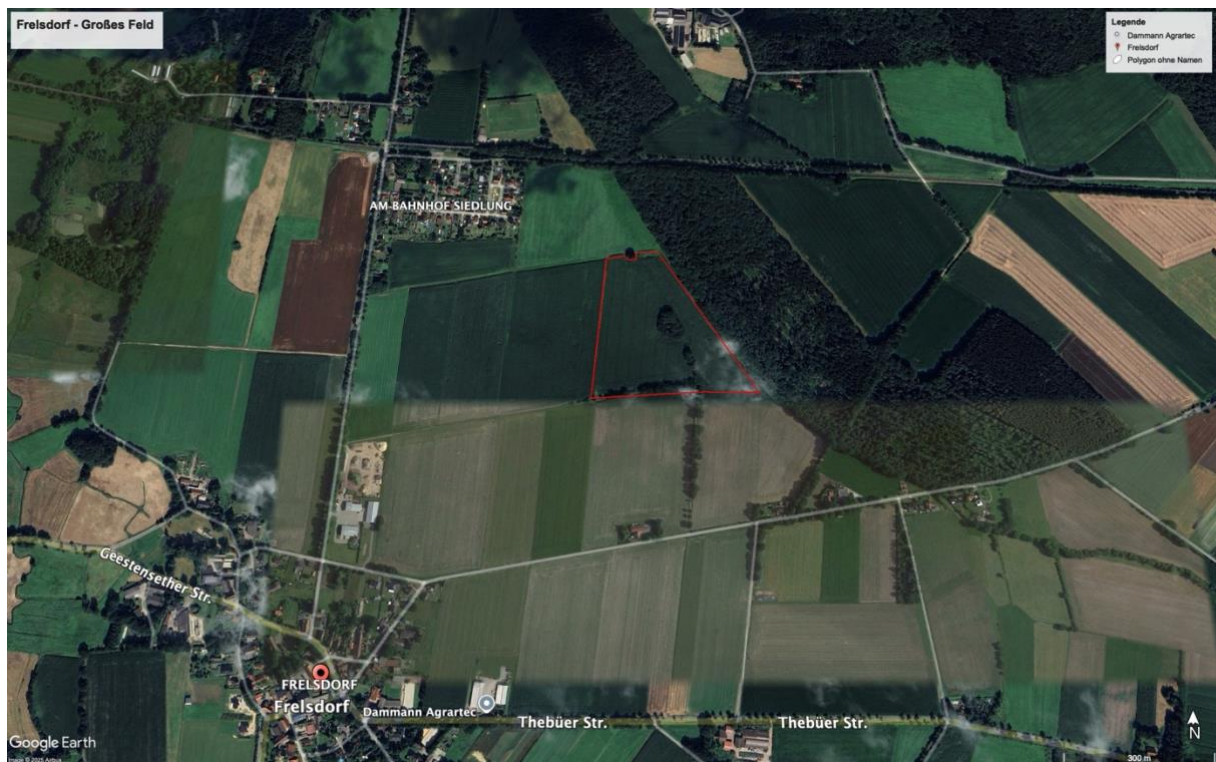
# „Solarpark Frelsdorf – Großes Feld“

## Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Christina Krummel  
Jägerstr.26  
27612 Loxstedt-Donnern  
E-Mail: christina-krummel@  
t-online.de  
Tel.: 04703 7618531  
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 05.11.2025



Innerhalb der roten Umrandung befindet sich das Plangebiet

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben	3
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Untersuchungsbereich	5
2.1	Lage des Plangebietes	5
2.2	Zustand des Untersuchungsbereiches	5
3.	Beschreibung des geplanten Vorhabens	6
3.1	Auswirkung des geplanten Vorhabens	6
3.2	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
3.3	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.4	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
3.5	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3.6	Unvermeidliche Auswirkungen	9
4	Untersuchungsergebnisse und Bewertung	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Amphibien	11
4.3	Reptilien	11
4.4	Brutvögel	11
4.5	Vorkommende Brutvögel	11
4.5.1	Nahrungsgäste	13
4.5.2	Gilde der Gehölzbrüter	13
4.5.3	Bodenbrüter	13
5	Fazit	14
5.1.	Zugriffsverbote	14
5.2.	Zusammenfassende Beurteilung	14
6	Fotos	15
7	Literaturverzeichnis	19

## 1 Vorhaben

### 1.1 Anlass der Untersuchung

Bei Frelsdorf soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine ca.4,4 ha große Freiflächen - Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Vorhaben befindet sich nordöstlich der Ortschaft Frelsdorf. Die Freiflächen Photovoltaikanlage „Solarpark Frelsdorf – Großes Feld“ soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstellt werden.

Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt „sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet. Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach der Eingriffsregelung zulässigen Eingriffen und bei Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt nach § 44 (5) ein Verstoß gegen oben genannte Verbote (Zugriffsverbote) nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen ihrer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu sind z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Aktionsbereich der lokalen Population möglich (so genannte „CEF-Maßnahmen“ = continuous ecological functionality).

Im Plangebiet können Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie auch europäische Vogelarten vorkommen. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Kann das Eintreten von Verbotstatbestände nicht vermieden werden, erfordert das Vorhaben eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG. Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die sich aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie ergebenden Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind. Dies sind insbesondere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, die das Vorhaben erforderlich machen und das Fehlen von Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen. Ferner darf der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert werden.

Grundlage dafür bildet zunächst die Habitat - Ausstattung des Plangebietes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich auf den Grundstücken erkennen lassen, betrachtet: Hierzu zählen Gebäude, offene Flächen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes. Es wurden dabei Kartierungen für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Für Fledermäuse wurde auch auf potenzielle Lebensstätten ein besonderes Augenmerk, wie z.B. auf Höhlungen und Altbäume gelegt. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung.

## 2. Untersuchungsbereich

Wesentliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Begehungstermine. Der Untersuchungsbereich umfasst das Plangebiet, sowie einen Radius von 200 Meter. Es wurde eine Brutvogelkartierung nach dem Methodenstandards nach Südbeck et al. zur Erfassung der Brut- und Rastvögel an acht Terminen vorgenommen. Zwei Termine fanden in den Abendstunden bis nachts für die Erfassung von Eulen und Fledermäusen statt und ein Termin für die Reptilien. Alle Termine fanden bei gutem Wetter statt.

Tabelle 1

Termine	Beginn	Ende	Temperatur C	Faunengruppe
13.11.24	06:00 Uhr	11:00 Uhr	13 - 15	Rastvögel
07.03.25	06:30 Uhr	10:30 Uhr	14 - 20	Rastvögel
17.03.25	05:00 Uhr	10:00 Uhr	13 - 15	Brutvögel
08.04.25	05:30 Uhr	11:00 Uhr	18 - 12	Brutvögel
28.04.25	05:30 Uhr	10:00 Uhr	10 - 14	Brutvögel
13.05.25	05:00 Uhr	10:00 Uhr	10 - 17	Brutvögel
02.06.25	05:30 Uhr	11:00 Uhr	18 - 17	Brutvögel
28.06.25	20:00 Uhr	01:00 Uhr	25 - 14	Fledermäuse und nachtaktive Tiere
25.07.25	20:00 Uhr	01:00 Uhr	19 - 17	Fledermäuse und nachtaktive Tiere

### 2.1 Lage des Plangebietes

Der Vorhabensbereich grenzt in ca. 200Meter Entfernung südlich an die Bahnlinie. Die Ortschaft Frelsdorf liegt in südwestlicher Richtung ca.500m entfernt. In östlicher Richtung grenzt der „Ströhngraben“ mit dem dahinter liegenden Waldstück „Große Haasel“. Mittig der Vorhabensfläche ist eine ehemalige Sandkuhle zu finden, diese ist mit großkronigen Bäumen wie z.B. Eichen umwachsen. Weiter in südlicher Richtung von der Sandkuhle bis an den Wirtschaftsweg verläuft eine Baumreihe. Der angrenzende unbefestigte Wirtschaftsweg ist im Seitenraum ebenfalls mit Bäumen bewachsen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Geesteniederung“ ist ca.1,5km entfernt und wird somit nicht näher betrachtet. Zu den anderen Seiten sind weiterhin landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen zu finden.

### 2.2 Zustand des Untersuchungsbereiches

Bei den Untersuchungsflächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen. Auch das gesamte Umfeld wird durch Äcker und Wiesen geprägt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht weisen die Vorhabensflächen keinen Schutzstatus auf. Die Zuwegung innerhalb des Vorhabensbereich ist ein unbefestigter Wirtschaftsweg, der zu den Seiten von Gehölzen im Randbereich begleitet wird. Die mittig im Vorhabensbereich stehende Sandkuhle wird nicht überbaut. Es wird ein Abstand von 8 Meter zu den Bäumen gehalten, sodass der

Wurzelbereich nicht geschädigt wird. Da gleiche gilt für die Gehölze südlich zum Wirtschaftsweg. Der Mindestabstand von 50m zum Wald „Große Haasel“ wird ebenfalls eingehalten. Zum Gewässer „Ströhngraben“ wird somit ein großer Abstand gehalten, diese Fläche soll extensiv für eine größere Artenvielfalt entwickelt werden.

### 3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

#### 3.1 Auswirkung des geplanten Vorhabens

Bei Eingriffen und Vorhaben sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden, die sich auch artenschutzrechtlich auswirken können:

- baubedingte Auswirkungen treten zeitlich begrenzt nur während der Bauphase auf, das heißt, ihre Auswirkung auf die Schutzgüter ist vorübergehend

-anlagebedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen treten auch nach Abschluss der Bauphase auf; sie können die Schutzgüter dauerhaft beeinflussen (z.B. Versiegelung von Flächen, Störung durch Gebäude) oder auch nur zeitweise auftreten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Artenschutzrechtliche Einschätzung
<b>baubedingt</b>		
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen; temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze; Biotopverlust / -degeneration;	Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Flächen nur innerhalb des zukünftigen Solarparks in Anspruch genommen werden. Daher werden die Wirkfaktoren im vorliegenden Fall nur anlagenbedingt betrachtet
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen; Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen;	
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen; Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen; Verlust von Teillebensräumen; Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten;	

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Artenschutzrechtliche Einschätzung
	visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums;	
<b>anlagebedingt</b>		
Flächeninanspruchnahme (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Aufständigung der Module, Fundamente der Trafostationen, Befestigung von Wegen); Überdeckung/Schattenwurf von großen Flächenanteilen durch Module (ca. 60-70 % der Fläche); dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten;	
Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen;	Aufgrund des geringen Umfangs keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen zu erwarten
Großräumige Veränderung der Flächennutzung	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten	
Barriere-/Zerschneidungswirkungen durch Einzäunung	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten; Einengung des Lebensraums für relevante Arten; Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen;	
<b>betriebsbedingt</b>		
visuelle Wirkungen	optische Störungen durch Reflexionen der Module;	Nur sehr geringe Wirkung, Wirkfaktor daher nicht relevant
Emissionen (Stoffe, Gerüche, elektrische oder magnetische)	Keine Emissionen zu erwarten	Wirkfaktor nicht relevant
Störungen durch Wartung und Flächennutzung	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Servicefahrzeuge auf den Zufahrtswegen; temporäre Störungen durch Mahd / Beweidung / Pflege; Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten;	Wirkfaktor in der Regel aufgrund der geringen bzw. zeitlich sehr begrenzten Wirkung nicht relevant

Um die naturschutzfachlichen Auswirkungen von Photovoltaikanlagen hinreichend bewerten zu können, wird in diesem Beitrag vorwiegend auf die Veröffentlichung von HERDEN et al. (2009) zurückgegriffen. Nachfolgend werden die wichtigsten Faktoren zusammengestellt und die aus obiger Untersuchung abzuleitenden Wirkung aufgeführt.

Um die gesamte Anlage ist der Bau eines Zaunes geplant mit einer Höhe von maximal 2,50 m. Um den Zaun für Kleintiere durchlässig zu lassen, wird die Zaununterkante einen Abstand von 0,20m über den Boden aufweisen. Die Freiflächen zwischen und unter den Modultischen wird unversiegelt bleiben, bis auf

die Trafostadion. Bei Bedarf wird ein- bis zweimal jährlich zwischen den Modulreihen gemäht.

### 3.2 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die zur Errichtung der Photovoltaikanlage notwendigen Flächen wurden so ausgewählt, dass in keine wertvollen Biotope oder Gehölze eingegriffen werden muss. Das Untersuchungsgebiet besteht gänzlich aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Biotoptyps Acker (ATm). Die biologische Vielfalt ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in der nahen Umgebung aufgrund der stark anthropogenen Landschaft, insbesondere der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark eingeschränkt. Die Gefährdungsursachen für einzelne Artengruppen sind häufig komplex und vielschichtig, nicht zuletzt, da sie über lange Zeiträume wirken und miteinander interagieren. Dennoch lassen sich auf Grundlage der Roten Liste und einschlägigen Studien einige wichtige Ursachen für den flächendeckenden Rückgang vieler Pflanzen- und Tierarten in Deutschland ableiten. Zu nennen wäre die Überdüngung mit Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, ebenso die Vernichtung von Biotopen bzw. die Strukturverarmung der Landschaft und die zunehmende Tendenz zur Intensivierung landwirtschaftlicher Flächen durch Pestizideinsatz. Durch das häufige mähen der Flächen ist eine erfolgreiche Brut für die Bodenbrüter im Vorhabensbereich kaum möglich.

### 3.3 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Oft werden neue Zuwegungen benötigt, die dann meist als Schotterwege ausgebaut werden. Auch Stellflächen werden zumindest vorübergehend befestigt. Im Zuge von Kabelverlegungen kommt es zu Erdarbeiten, die oft parallel zu den Wegen durchgeführt werden. Die Folge sind (Teil-)Versiegelungen von Flächen und Bodenumlagerungen und -verdichtungen, wie sie aber bei unzähligen anderen Projekten ebenfalls auftreten. Sie zeigen daher keine spezifischen, auf die Photovoltaikanlagen zurückzuführende Wirkungen.

Fundamente und Betriebsgebäude bewirken eine mehr oder weniger starke Versiegelung von Boden und damit von Lebensraum. Es kann somit zu Lebensraumverlust für Arten kommen, der entsprechend ausgeglichen werden muss. Allerdings können Fundamente (und in Teilen auch Gebäude) je nach Ausführung (z.B. als Gabionen Fundament) auch zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Neuschaffung von Lebensraum für schutzwürdige Arten führen. Neue Fundament-Typen, wie gerammte Stahlrohre, können den Versiegelungsgrad massiv verringern.

### 3.4 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Häufig werden neue Anlagen auf Acker-oder Grasflächen errichtet und es kommt in Folge zur Umnutzung in extensives Grünland. Meist ist eine Umnutzung in Grünland mit einer Mahd oder einer Beweidung durch Schafe der Flächen verbunden. Dies ist in der Regel als positiv zu werten. Für die Mehrheit der Lebensgemeinschaften hingegen führt eine solche Umnutzung (weg von Pestizideinsatz, mechanischer Bearbeitung, monotonem Bewuchs etc.) zu deutlichen Verbesserungen, vor allem für

Insekten und kleine Wirbeltiere. Insbesondere bieten diese strukturreichen Grünlandflächen für Vögel (z.B. Rebhuhn) Nahrung in Form von Samen und Insekten. Zum anderen sollen die Flächen durch eine gezielte Ansaat mit heimischen Blühpflanzen aufgewertet werden.

### 3.5 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind. Ebenso die Vernichtung von Biotopen bzw. die Strukturverarmung der Landschaft und die zunehmende Tendenz zur Intensivierung landwirtschaftlicher Flächen durch Pestizideinsatz.

### 3.6 Unvermeidliche Auswirkungen

Das Untersuchungsgebiet ist für Arten der Agrarlandschaft bedeutsam. Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten jedoch nur bedingt geeignete Brutstrukturen für bodenbrütende Vogelarten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens wird der artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtyp direkt beansprucht:

- Sonstiger Acker (AZm)

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

### 4.1 Fledermäuse

#### Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger Erhaltungszustand, (-) = unzureichender Erhaltungszustand, Vorwarnstufe, (---) = ungünstiger Erhaltungszustand (schlecht)

Tabelle 2

Art	Kommentar	Anzahl d. Exemplare	VNA
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.		3
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellis nathusii</i>	Wälder und Gehölze. Höhlen in Bäumen und Gebäuden	2	2
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wald Art, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden. Hier nur Jagdrevier möglich.	4	2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden.		2

Bei den nächtlichen Begehungen wurden mittels eines Bat – Detektors und einer Wärmebildkamera Fledermäuse entlang des Waldes und der Wirtschaftswege im Jagdflug gesichtet. Bei den Arten handelte es sich um den großen Abendsegler und wahrscheinlich um die Rauhhaufledermaus. Direkt über den Ackerflächen konnten keine Fledermäuse beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Fledermausarten das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen. Fledermäuse bevorzugen je nach Art ganz bestimmte, strukturreiche Landschaftsbereiche für ihre Jagdflüge. Dabei ernähren sie sich von verschiedensten Insekten. Bedeutend für ihre Ökologie sind entsprechende Winterquartiere, Wochenstuben und Tagesverstecke. Die kalte Jahreszeit überdauern die Fledermäuse im Winterschlaf. Als Winterquartiere dienen den meisten Arten Felshöhlen und Felsspalten, die tief genug sind um entsprechende frostfreie Räume zu gewährleisten. Einige Arten überwintern aber auch in Baumhöhlen (Großer Abendsegler) oder in Spalten von Gebäuden (Zwergfledermaus). In den nahegelegenen Bäumen wurden zwei Höhlungen mit einer Endoskop-Kamera durchgesehen. Dort befanden sich jedoch keine Fledermäuse. Während des Sommers werden die Jungen in so genannten Wochenstuben aufgezogen, die sich meist in Baumhöhlen, Felshöhlen sowie in und an Gebäuden finden. Zudem dienen diese Strukturen auch als Tagesquartier für die nachtaktiven Tiere. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich eher noch verbessern, da innerhalb der PV-Anlagen nur eine extensive Pflege ohne Einsatz von Bioziden oder Düngemittel erfolgt. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich eher noch verbessern,

---

da innerhalb der PV-Anlagen nur eine extensive Pflege der Fläche ohne Einsatz von Bioziden oder Düngemittel erfolgt.

Relevante Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen sind nicht vorhanden, da die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen und Fledermäuse nachtaktiv sind.

#### 4.2 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten. Bei den Begehungen wurden in dem Gewässer entlang des Waldes keine Amphibien gesichtet. Der Lebensraum Graben für die geschützten Arten bleibt bei Umsetzung des Vorhabens erhalten, bzw. wird nicht berührt.

Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben kaum nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der potenziellen Arten wird nicht verschlechtert.

Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

#### 4.3 Reptilien

Für Reptilien, wie für Ringelnatter oder auch Blindschleiche, sind im östlichen Randbereich Lebensräume zur Waldseite vorhanden. Für diese Arten ist ein Lebensraum zur Waldseite durchaus vorstellbar. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich wurde durch die Nachsuche entlang der Gehölzstreifen jedoch weitestgehend ausgeschlossen.

#### 4.4 Brutvögel

##### 4.5 Vorkommende Brutvögel

Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzung -und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen). Wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen sind auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

Im Zuge der Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. zur Erfassung der Brutvögel an 7 Terminen zu unterschiedlichen Tageszeiten vorgenommen (Tabelle 1). Während der 2 Begehungen in den Nacht- und Abendstunden wurden Fledermäuse, aber auch Nachtaktive Vögel kartiert.

## Vorkommende Vogelarten im Plan- und Untersuchungsgebiet (Radius 200m)

Nahrungsgast = NG, Brutnachweis/Brutverdacht = B, möglicher Brutvogel = MBV, Überflieger = ÜF, Möglicher Wintergast = MWG,

Tabelle 3

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl d. Exemplare	Lebensraum	Rote Liste NI
Amsel	<i>Turdus merula</i>	MBV	6	Wald/Gehölze	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	MBV	5	Wald/Gehölze	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		3	Wald/Gehölze	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	MBV	2	Kulturland	+
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	17	Gehölze/Kulturland	+
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	5	Wald/Gehölze	+
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	MBV	2	Kulturland/Gehölze	+
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	Kleiner Trupp	Wald/Gehölze/ Kulturland	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	MBV	2	Wald/Gehölze	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	einige	Wald/Gehölze	+
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	MBV	2	Wald/Gehölze/ Kulturland	
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG	57	Kulturland	
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	NG	32	Kulturland/ Gewässer	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	4	Wald/Gehölze/ Kulturland	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	viele	Siedlung/Kulturland	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	einige	Wald/Gehölze/ Kulturland	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	MBV	viele	Wald/Kulturland	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	4	Wald/Gehölze/ Kulturland	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	NG	2	Kulturland/Siedlung	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	MBV	2	Wald/Gehölze	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	Kleiner Trupp ca.50	Wald/Gehölze/ Kulturland	3
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	NG	2	Siedlung/Kulturland	V
Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	Ca.50	Kulturland/ Gehölz/ Ruderalflächen/Äcker	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	MBV	2	Wald/Gehölze	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	MBV	einige	Wald/Gehölze	+

### Rote Liste Niedersachsen

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger Erhaltungszustand, (-) = unzureichender Erhaltungszustand, (---) = ungünstiger Erhaltungszustand (schlecht)

Im Untersuchungsgebiet konnten 25 verschiedene Vogelarten erfasst werden. 11 wurden als Nahrungsgast bzw. überfliegend eingestuft und 14 Arten wurden als Brutvögel oder mögliche Brutvögel eingestuft. Sie weisen fast alle eine starke

---

Bindung zu dem Feldgehölz oder dem Gehölzstreifen auf. Es handelt sich bei ihnen um weit verbreitete Arten mit größtenteils günstigem Erhaltungszustand.

#### 4.5.1 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes wurden, nach der Maisernte, regelmäßig Rabenkrähen, Mäusebussard und Turmfalken gesehen. Die offenen landwirtschaftlichen Flächen bieten den Greifvögeln einen guten Überblick um Kleinsäuger zu erbeuten.

Als weitere Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsgebiet Stare, Lachmöwen, Ringeltauben, Rauchschwalben, Schleiereulen, Kraniche und 2 Bachstelzen auf den Äckern gesichtet. Die Kraniche waren vorrangig außerhalb des Vorhabens Bereiches, jedoch im 200m Untersuchungsradius zu finden.

In den Feldgehölzen, an dem Wirtschaftsweg und der alten „Sandkuhle“, wurden im Frühjahr hauptsächlich Feldsperlinge, Singdrosseln und Wachholderdrosseln gesehen.

#### 4.5.2 Gilde der Gehölzbrüter

Wie in Tabelle 3 dargestellt weisen die 12 als Brutvögel nachgewiesenen Arten eine starke Bindung an Wälder oder Gehölze auf. Diese Arten sind weit verbreitet, ungefährdet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Plangebiet werden keine Gehölze oder Bäume entfernt. Eine Erhöhung der Störung ist nicht zu erwarten, da zurzeit auch landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden. Durch das extensive Grünland unter den PV-Anlagen wird sich das Nahrungsangebot für einige Arten verbessern.

#### 4.5.3 Bodenbrüter

Als potenzieller Brutvogel der Offenlandschaften kann im Untersuchungsgebiet der Fasan angenommen werden.

Der Vorhabensbereich ist für die Bodenbrüter ungeeignet da für die Bewirtschaftung der Äcker die Flächen häufig befahren werden. Ebenso benötigen Lerchen und Wiesenpieper einen Mindestabstand zu Vertikal-Strukturen, wie Bäume oder Gebäude, von 120 bis zu 200m, der hier nicht gegeben ist. Feld- Hauben- Heidelerche wurden bei den genannten Begehungstagen nicht nachgewiesen und es ist davon auszugehen, dass diese Arten einschließlich Wiesenpieper den Acker zur Brutzeit nicht angefliegen haben. Möglich ist ein Anflug im Frühjahr oder Spätherbst, wenn die Ackerfläche brach liegt und die Vögel diese als Zwischenstopp in die Überwinterungsgebiete oder auf den Rückflug in angestammte Brutgebiete nutzen.

Die Nahrung der genannten Lerchenarten, sowie für den Wiesenpieper, besteht aus tierischen und pflanzlichen Bestandteilen. Die tierische Kost setzt sich aus Kleinlebewesen wie Regenwürmer, Käfer, Fliegen, kleine Schmetterlingsarten, Raupen, kleinen Schnecken und Spinnen zusammen. Pflanzliche Bestandteile setzen sich zusammen aus allerlei Sämereien von Gräsern und Kräutern. Frisch ausgetriebene Gräser und Keimlinge werden im Frühjahr aufgenommen.

Für die Jungenaufzucht werden hauptsächlich Kleinlebewesen (tierisches Eiweiß) benötigt. Als Ursache kann hier wohl die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Gülleeintrag, Düngung, Spritzung) angenommen werden. Eine Nahrungsaufnahme in den angrenzenden Maisfeldern scheidet aus.

Für alle genannten Lerchen und Wiesenpieper sind eine offene Landschaft mit weiträumigen Offenflächen und niedriger und lückenhafter Vegetation, aus Gräsern und Kräutern, für die Brut, zur Nahrungsaufnahme und Früherkennung von Prädatoren ein wichtiges Habitat-Element.

Die intensiv genutzte Ackerfläche mit flächendeckender Kulturpflanze scheidet hier als Bruthabitat für die genannten Vogelarten aus.

## 5 Fazit

### 5.1. Zugriffsverbote § 44 Abs.1 BNatSchG

Bezüglich der weiteren europäischen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine Verletzung des Verbotes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören tritt gem. § 44 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung für geschützte Arten gem. § 44 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht ein. Es kommt nicht zu einer unzulässigen Betroffenheit von artenschutzrelevanten Arten.

Die planungsrelevanten Arten sind nicht in artenschutzrelevantem Maß durch die Auswirkungen der Baumaßnahme betroffen. Wirkfaktoren, die den Verbotstatbestand der Störung nach § 44 BNatSchG auslösen können, wirken nur baubedingt und kommen damit temporär vor. Die maximale Höhe der Solarmodule beträgt 2,5m, sodass keine Silhouettenwirkung entsteht. Optische Störungen oder Lichtreflexe von Photovoltaikanlagen der vorgesehenen Bauweise wirken auf Vögel nicht negativ. Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung tritt somit für das geplante Vorhaben nicht ein.

### 5.2. Zusammenfassende Beurteilung

Mit der geplanten Freiflächen Photovoltaik-Anlage, auf den bisher landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote für die geschützten Arten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist Teil einer Agrarlandschaft, die Vögel können möglicherweise auch auf die benachbarten Flächen ausweichen. In den Randflächen und zwischen den Modulen wird extensives Grünland angelegt. Es werden keine chemischen Düngemittel, Herbizide oder Gülle eingesetzt. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden mit

einer einmal jährlichen Mahd gepflegt. Für die Fauna entwickeln sich damit sukzessiv neue Lebensraumstrukturen.

Die Entwicklung der FFPV-Anlage als Lebensraum für die Fauna, darunter auch gefährdete Arten kann zusätzlich begünstigt werden, wenn im Randbereich dichte Feldhecken angepflanzt, bzw. aufgewertet werden. Damit entstehen Ruhe- und Fortpflanzungshabitate als Anreicherung der sonst eher gering ausgestatteten Agrarlandschaft.

Für temporäre Störungen in der Bauzeit können über einen kurzen Zeitraum Störungen und Beeinträchtigungen für Faunen-Arten nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch ein Ausweichen aller Tierarten auf benachbarte Flächen möglich.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen kann werden

Christina Krummel

## 6. Fotos



Blick in nördlicher Richtung, links die alte Sandkuhle, rechts der Wald „Große Haasel“ (im Frühjahr)



Blickrichtung nördlich vom Wirtschaftsweg auf die alte Sandkuhle, rechts die Gehölzreihe (im Herbst)



Der unbefestigte Wirtschaftsweg an der Vorhabensfläche



Blick in die alte Sandkuhle



Blick in süd-östlicher Richtung auf die alte Sandkuhle, links der Wald „Große Haasel“



Blick in westlicher Richtung auf die Gehölzreihe, dahinter der Wirtschaftsweg

## 7 Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

### Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf /2011

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html); 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten

**KLAUS LIEDER**, Ronneburg und **JOSEF LUMPE**, Greiz: Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? *Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“*

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen ARGE Monitoring PV-Anlagen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen) 2007

K. RICHAZ, Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen

**Klaus Lieder**, Solarparks- Gewinne für die Biodiversität Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. Studie November 2019

Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (Hannover 2020)

**Olaf von Drachenfels**, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen 2021